

## **Neue Schutzmaßnahmen gegen Maul- und Klauenseuche verordnet**

**– Im gefährdeten Bezirk müssen Jagdausübungsberechtigte bestimmte Maßnahmen ergreifen –**

Seit 1. Januar 2005 gilt eine neue Fassung der Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche (MKS), die Jagdausübungsberechtigte in die Pflicht nimmt. Besonders wichtig für Revierinhaber und Eigenjagdbesitzer ist Paragraph 25, Absatz 1, Nummer 1. Zur Erkennung der Maul- und Klauenseuche bei „Wildtieren empfänglicher Arten“ (darunter Schwarz-, Reh- und Rotwild) im so genannten gefährdeten Bezirk müssen Jagdausübungsberechtigte

- jedes erlegte „Wildtier einer empfänglichen Art“ unverzüglich nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde kennzeichnen und den Begleitschein der Behörde ausfüllen,
- von jedem erlegten „Wildtier einer empfänglichen Art“ Proben nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zur virologischen und serologischen Untersuchung auf MKS entnehmen, kennzeichnen und zusammen mit dem Tierkörper, dem Aufbruch und dem Begleitschein einer behördlich festgelegten Wildsammel- oder Annahmestelle zuführen,
- dafür Sorge tragen, dass bei Gesellschaftsjagden das Aufbrechen der Tiere und die Sammlung des Aufbruchs zentral an einem Ort erfolgen,
- jedes verendet aufgefundene „Wildtier einer empfänglichen Art“ unter Angabe des Fundorts der zuständigen Behörde anzeigen und der zuständigen Untersuchungseinrichtung zur virologischen und serologischen Untersuchung auf MKS zuleiten.

Auf Anfrage des DJV teilte das Bundesverbraucherministerium mit, dass bisher in Deutschland noch kein Fall von MKS bei Wildtieren registriert worden sei.